



HVBG

HVBG-Info 16/1992 vom 30.06.1992, S. 1425 - 1438, DOK 401.7/017-LSG

**Pfändung von Renten (§ 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB I) - Beschluß des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.08.1991 - L 8 S 8/91 - verwaltungsmäßige Auswirkungen (Schriftwechsel des BMA mit dem VDR)**

Pfändung von Renten (§ 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB I);

hier: Unanfechtbarer Beschluß des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 26.8.1991 - L 8 S 8/91 - in der

Fassung des Beschlusses vom 16.9.1991 - L 8 S 8/91 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluß vom 26.8.1991

- L 8 S 8/91 - in der Fassung des Korrektur-Beschlusses vom

16.9.1991 - L 8 S 8/91 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Im Sozialgerichtsverfahren ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in entsprechender Anwendung des § 123 VwGO zulässig.
2. Die Herabsetzung des monatlichen Rentenzahlungsbetrages durch den Rentenversicherungsträger aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einer Gerichtskasse als Vollstreckungsbehörde gemäß § 2 JBeitrO oder eines zivilprozeßrechtlichen Vollstreckungsgerichtes ist ein Verwaltungsakt, jedenfalls in den Fällen des § 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB I, gegen den - unbeschadet der möglichen Erinnerung beim Vollstreckungsgericht - der Widerspruch beim Versicherungsträger zulässig ist.
3. Der Widerspruch gegen diesen Verwaltungsakt hat nach § 86 Abs. 2 SGG dieselbe Wirkung wie bei einer Rentenentziehung, mithin aufschiebende Wirkung. Eine erfolgte, falsche Pfändung ist deshalb auf Antrag bis zur Entscheidung über den Widerspruch auszusetzen.